



Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft – eine empirische Studie

Johanna Hahn, LL.M. (Harvard)
Doktorandin, Universität Leipzig

Vortrag für „Tierschutzfälle vor Gericht“, Stabstelle der
Landesbeauftragten für Tierschutz BW und Ministerium für
Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW,
21.9.2023

Die Studie



open access verfügbar bei Nomos

Zentrale Forschungsfragen

- Wie werden Straftaten nach § 17 TierSchG in der Praxis ermittelt, angeklagt und verurteilt?
- Wie erlangen Staatsanwaltschaften Kenntnis von Straftaten?
- Wie wird § 17 TierSchG in der Praxis angewendet? Welche Nachweisprobleme bestehen?

Tierschutzstrafrecht

Geltende Rechtslage

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

Tierschutzstrafrecht

Geltende Rechtslage

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein **Wirbeltier** ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem **Wirbeltier**
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

- Geschützte Tiere: Alle Wirbeltiere
- Keine Unterscheidung zwischen Haus- und Nutztieren
- § 17 TierSchG umfassend anwendbar auch auf sog. Nutztiere

Tierschutzstrafrecht

Geltende Rechtslage

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

- drei Begehungsvarianten:

- Tiertötung ohne vernünftigen Grund (Nr. 1)
- rohe Tiermisshandlung (Nr. 2 a) → verwerfliche Gesinnung
- quälereische Tiermisshandlung (Nr. 2 b) → besonderer Taterfolg

Tierschutzstrafrecht

Geltende Rechtslage

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier

- a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

- „vernünftiger Grund“: wertungsoffener unbestimmter Rechtsbegriff, der dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt
- anerkannt z.B. Fleischgewinnung (Ernährung)
- aber nicht: Versterbenlassen in Haltungsbetrieben
- kann bei Garantenstellung auch durch Unterlassen verwirklicht werden! (§ 13 I StGB)

Tierschutzstrafrecht

Geltende Rechtslage

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. **einem Wirbeltier**

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

- Praxisrelevant ist insbesondere § 17 Nr. 2 b TierSchG; kann durch Unterlassen verwirklicht werden
- § 17 Nr. 2 b TierSchG hat drei (kumulativ zu erfüllende) Voraussetzungen:
 - Schmerzen oder Leiden
 - Schmerzen = körperliches Leid
 - Leiden = alle nicht vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden; auch wenn „(tier-)seelisch“ empfunden
 - Erheblichkeit
 - länger anhaltend oder sich wiederholend

Tierschutzstrafrecht

Geltende Rechtslage

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. **einem Wirbeltier**

- a) **aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden** oder
- b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

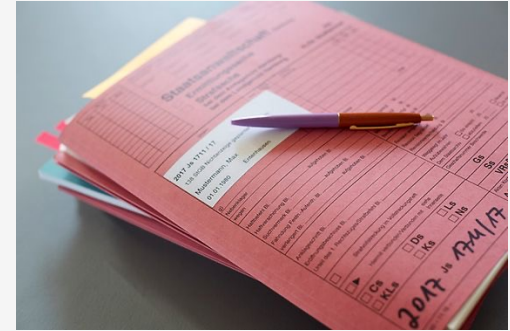
- aus Rohheit handelt ein Täter, wenn er seine Tat aus einer gefühllosen, das Leiden des Tieres missachtenden Gesinnung heraus begeht
- rohes Handeln bei ökonomischen Motiven?
 - aber: gefühllose Gesinnung muss weder alleiniges noch handlungsleitendes Motiv für die Tat sein (BayObLG, Beschl. v. 27. 2. 1974 - 4 St 13/74)
 - → umfassende Anwendbarkeit des § 17 Nr. 2 a TierSchG auch im Bereich der Nutztierhaltung

Vorgehen

Aktenanalyse

Auswertung von rund 150 Strafverfahren bei

- StA Oldenburg – Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen
- StA Münster
- StA Stuttgart
- PETA Deutschland e.V. (deutschlandweit)



Qualitative Interviews

14 Experteninterviews mit

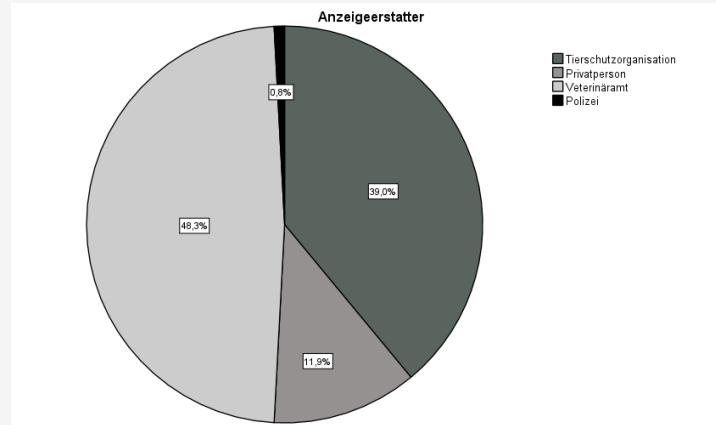
- Amtsveterinärinnen
- Staatsanwälten
- Landesbeauftragten für Tierschutz
- Leitern von Tierschutzorganisationen
- Rechtsanwalt





Zentrale Erkenntnisse

1) Kenntniserlangung bereits problematisch



Tierschutzstraftaten geschehen **hinter verschlossenen Türen**

Opfer können **nicht sprechen**

→ **Strafanzeigen** von VetÄmtern, Privatpersonen und **v.a. NGOs**

Veterinär- behörden

Kontrollen

- Seltene Kontrollen
- Im Bundesdurchschnitt alle 17 Jahre
(Bayern: 48 Jahre)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

Veterinär-
behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Veterinär- behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

**Keine Strafanzeige
bei zugleich
verwirklichter OWi**

Veterinär- behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

Keine Strafanzeige
bei zugleich
verwirklichter OWi

„Also zum Beispiel im Schlachthof, wenn Mitarbeiter den E-Treiber unzulässig anwenden. Das ist eine OWi nach der TierSchlV. Da steht konkret drin, so welche Treibmethoden und welches Handling unzulässig und eine OWi ist. Aber natürlich ist das oft auch eine Straftat! Die meisten Kollegen **prüfen das Strafrecht aber gar nicht, wenn schon die OWi erfüllt ist.** Selbst wenn dem Tier offensichtlich erheblich länger anhaltend oder wiederholt Schmerzen zugefügt wurden, denkt man da scheinbar, das ist jetzt trotzdem nur eine OWi, weil die ja so **konkret** im Gesetz steht. Da machen die Kollegen dann also, **wenn überhaupt, ist ja nicht verpflichtend,** nur eine OWi und fertig.“ (A 2)

Veterinär- behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

**Strafanzeigen als
Gefahr für eine
funktionierende
Landwirtschaft**

Keine Strafanzeige
bei zugleich
verwirklichter OWi

Veterinär- behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

Keine Strafanzeige
bei zugleich
verwirklichter OWi

**Strafanzeigen als
Gefahr für eine
funktionierende
Landwirtschaft**

*„Ich habe es auch erlebt, dass bei einem großen
Landwirtschaftsfunktionär, nachdem da auch Bilder veröffentlicht
worden sind, sich der entsprechende Amtstierarzt hinsetzt und
mir sagt, wenn ich alle Landwirte so kontrollieren würde, wie ich
müsste, dann würden alle Bauern pleite gehen.“ (LTB 2)*

Veterinär- behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

Strafanzeigen als
Gefahr für eine
funktionierende
Landwirtschaft

Keine Strafanzeige
bei zugleich
verwirklichter OWi

**Politischer Druck,
berufliche Nachteile
für engagierte
Amtstierärzte**

Veterinär- behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

Keine Strafanzeige
bei zugleich
verwirklichter OWi

Strafanzeigen als
Gefahr für eine
funktionierende
Landwirtschaft

**Politischer Druck,
berufliche Nachteile
für engagierte
Amtstierärzte**

„Ja, also ich habe Kolleginnen, die sitzen nur noch im Keller, die gehen nicht mehr raus, nicht weil sie nicht wollten, sondern weil sie nicht dürfen. Also wenn halt dann dein Vorgesetzter kommt, der dir sagt ‚das machst du nicht‘, dann machst du es nicht. Punkt.“ (LTB 1)

Veterinär- behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

Strafanzeigen als
Gefahr für eine
funktionierende
Landwirtschaft

**Geringe
Erfolgsaussichten**

Keine Strafanzeige
bei zugleich
verwirklichter OWi

Politischer Druck,
berufliche Nachteile
für engagierte
Amtstierärzte

Veterinär- behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

Strafanzeigen als
Gefahr für eine
funktionierende
Landwirtschaft

**Geringe
Erfolgsaussichten**

Keine Strafanzeige
bei zugleich
verwirklichter OWi

Politischer Druck,
berufliche Nachteile
für engagierte
Amtstierärzte

„Die älteren Kollegen haben immer gesagt, das brauchst du gar nicht zu machen, die schicken das eh wieder zurück“ (LTB 3)

Veterinär- behörden

Anzeigepraxis
(zurückhaltend)

Geringe Kenntnis
der strafrechtlichen
Bestimmungen

Strafanzeigen als
Gefahr für eine
funktionierende
Landwirtschaft

Geringe
Erfolgsaussichten

Keine Strafanzeige
bei zugleich
verwirklichter OWi

Politischer Druck,
berufliche Nachteile
für engagierte
Amtstierärzte

**Einzelne sehr
engagierte
Amtstierärzte**

Häufig hohe Qualität

NGOs

Umgang mit
Anzeigen

Häufig hohe Qualität

**Keine Kommunikation
zwischen StA und NGOs**

NGOs

Umgang mit
Anzeigen

NGOs

Umgang mit Anzeigen

Häufig hohe Qualität

**Keine Kommunikation
zwischen StA und NGOs**

„Rückfragen oder Nachfragen, kommt so gut wie nicht vor, also die Kontakte mit Staatsanwaltschaften könnte ich an zwei Händen und zwei Füßen abzählen, also das ist sehr überschaubar. Man merkt, dass ein extremes Unbehagen bei den Staatsanwaltschaften ist, Kontakt mit Tierschutzorganisationen aufzunehmen.“ (T 2)

NGOs

Umgang mit
Anzeigen

Häufig hohe Qualität

Keine Kommunikation
zwischen StA und NGOs

Teilweise gar keine
Reaktion auf Anzeigen

NGOs

Umgang mit Anzeigen

Häufig hohe Qualität

Keine Kommunikation
zwischen StA und NGOs

**Teilweise gar keine
Reaktion auf Anzeigen**

„In der Regel reagieren die gar nicht. Also, es ist sogar so, dass regelmäßig behauptet wird, die Anzeige wäre nicht eingegangen, teilweise tagelang, obwohl wir eine Faxbestätigung haben und eine Einschreibenbestätigung.“ (T 2)

NGOs

Umgang mit Anzeigen

Häufig hohe Qualität

Keine Kommunikation
zwischen StA und NGOs

Teilweise gar keine
Reaktion auf Anzeigen

**Dienstaufsichtsbeschwerden
teilweise erfolgreich**

NGOs

Umgang mit
Anzeigen

Häufig hohe Qualität

Keine Kommunikation
zwischen StA und NGOs

Teilweise gar keine
Reaktion auf Anzeigen

Dienstaufsichtsbeschwerden
teilweise erfolgreich

**Akteneinsicht
uneinheitlich**

NGOs

Umgang mit Anzeigen

Häufig hohe Qualität

Keine Kommunikation
zwischen StA und NGOs

Teilweise gar keine
Reaktion auf Anzeigen

Dienstaufsichtsbeschwerden
teilweise erfolgreich

**Akteneinsicht
uneinheitlich**

*„Früher haben wir Akteneinsicht bekommen, in den Fällen, wo wir
Anzeige erstattet haben. Aber mittlerweile nichts mehr.“ (T 1)*

NGOs

Kritik an
Medien-
kampagnen

NGOs

Kritik an Medien- kampagnen

„Sie werden also praktisch [...] **keinen Fall** haben, dass sozusagen **heute Abend** irgendwo in ein Stall eingedrungen wird, **da irgendwelche angeblichen Missstände aufgedeckt werden und morgen jemand dann damit gleich zur Staatsanwaltschaft geht**. Sondern das Material, die Zustände, egal wie sie vorgefunden werden, werden hingenommen und kampagnenmäßig im Zusammenhang **ausgeschlachtet und kommerzialisiert**, während sie erst dann, wenn ein Medium, Redaktion, Fernsehen, Print zur Verfügung steht und eine Zusage macht, und **dann, dann kommt auch wirklich erst wenige Tage vorher die Strafanzeige**, um dann mit einem Aktenzeichen die Sache aufzuwerten, weil der normale Durchschnittsleser eben denkt, wenn die Staatsanwaltschaft ermittelt, dann muss da ja was dran sein.“ (RA)

NGOs

Kritik an Medien- kampagnen

„Sie werden also praktisch [...] **keinen Fall** haben, dass sozusagen **heute Abend** irgendwo in ein Stall eingedrungen wird, **da irgendwelche angeblichen Missstände aufgedeckt werden und morgen jemand dann damit gleich zur Staatsanwaltschaft geht**. Sondern das Material, die Zustände, egal wie sie vorgefunden werden, werden hingenommen und kampagnenmäßig im Zusammenhang **ausgeschlachtet und kommerzialisiert**, während sie erst dann, wenn ein Medium [...] zur Verfügung steht [...], **dann kommt auch wirklich erst wenige Tage vorher die Strafanzeige**, um dann mit einem Aktenzeichen die Sache aufzuwerten.“ (RA)

„Und wir arbeiten grundsätzlich damit, dass parallel dann auch die Medien und die Öffentlichkeit einbezogen wird, um den nötigen Druck aufzubauen, dass die Staatsanwaltschaften was tun.“ (T 2)

2) Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaften

- Selten eigene Ermittlungsarbeit, zB Durchsuchungen. Auch nicht bei vorgelegtem Bildmaterial.
- Häufig werden **gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen** eingeholt
 - rechtliche Bewertungen durch veterinärmedizinische Sachverständige werden ohne eigene Prüfung übernommen
 - Auswahl der Sachverständigen problematisch (örtlich zuständige Veterinärbehörde)
 - Fragen an Sachverständige teilweise problematisch

„Wurden dem betreffenden Tier gemäß § 17 Nr. 2 a aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder gemäß § 17 Nr. 2 b länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt?“ (Auszug der Fragen der Staatsanwaltschaft an die Sachverständige)

3) Probleme bei der Anwendung von § 17 TierSchG

Zu enges Verständnis von § 17 TierSchG

- Kaum Anwendung von § 17 Nr. 1 (Tötung ohne vernünftigen Grund)
- Keine Anwendung der Tatbestandsvariante Zufügung von „Leiden“
- Keine Anwendung des § 17 Nr. 2 a TierSchG (Tierquälerei aus „Rohheit“)
- (Zu) hohe Anforderungen an „Erheblichkeit“ und „längeres Anhalten“ der Schmerzen und Leiden

„Im Hinblick auf die gefilmte Ausstellung kann es nach Einschätzung der Sachverständigen zwar sein, dass die Tiere beim Einsetzen in die Behältnisse etwa durch Flügelbrüche oder Hämatome erhebliche Schmerzen erlitten, dies sei aber anhand der Videoaufnahmen ebenso wenig sicher zu belegen wie daraus möglicherweise resultierende länger anhaltende erhebliche Leiden.“ (Auszug Verfahrensakte)



3) Probleme bei der Anwendung von § 17 TierSchG

Nachweisprobleme trotz festgestelltem Verstoß

„Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wurde zwar die Frist von Betäubung bis Halsstich überschritten. Dass daraus länger anhaltende oder wiederholte Schmerzen für die Tiere resultierten, ist anhand der Videoaufnahmen aber **nicht nachweisbar**, da nicht festgestellt werden kann, inwieweit die Tiere **tatsächlich Schmerzen empfunden haben**.“ (Auszug aus Einstellungsbescheid)

- Tierschutzverwaltungsrecht macht konkrete Vorgaben zum Schutz der Tiere, gegen die verstoßen wird
- Aber: § 17 TierSchG verlangt den Nachweis konkreter erheblicher Schmerzen/Leiden eines Tieres sowie eines entsprechenden Vorsatzes → rückblickend schwer feststellbar



3) Probleme bei der Anwendung von § 17 TierSchG

Identifikation des Täters

„Bereits der Nachweis, **welcher konkrete Mitarbeiter** des Betriebes zu welchem Zeitpunkt mit welchem konkreten Tier befasst gewesen ist, wird angesichts der Betriebsgröße voraussichtlich nicht, jedenfalls aber nicht mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit geführt werden können.“ (Auszug Einstellungsbescheid)

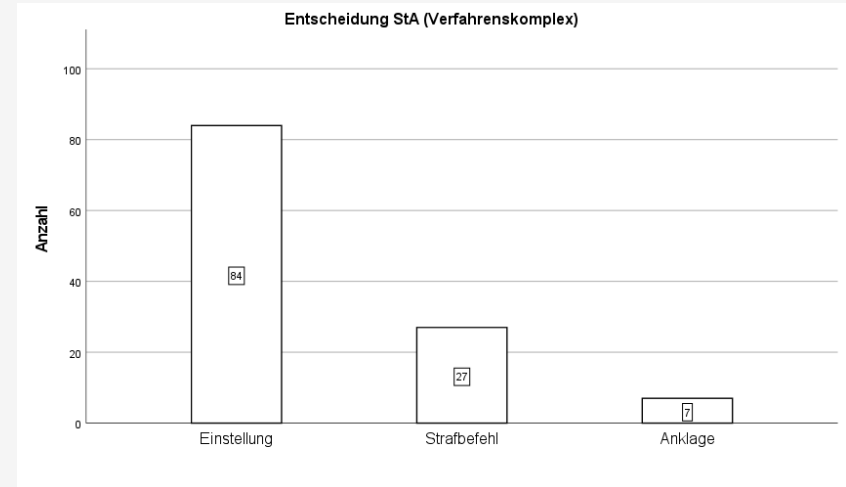
- Betriebsgröße und hohe Anzahl der Tiere erschweren eine Zuordnung von Verantwortung zu einzelnen Personen.



Folge: Anklagepraxis

Verfahrensabschluss durch die StA

- **Häufige Einstellungen** (72,4 %); meist nach § 170 II StPO
 - seltener Strafbefehle (21,8 %) und Anklagen (5,8 %)
- Im Sample **lediglich 7 Anklagen**
 - Insgesamt 11 Verurteilungen (Geldstrafen; 1x Freiheitsstrafe 4 Monate auf Bewährung)



Fazit

Das Tierschutzstrafrecht wird in der Praxis vielfach nicht oder nicht angemessen angewendet.

Eine Vielzahl der Straftaten an sog. Nutztieren wird nicht abgeurteilt.

Man muss kein Tierschutzaktivist, sondern nur Unterstützer des Rechtsstaats sein, um diese Situation problematisch zu finden.



Ausblick

Das Tierschutzstrafrecht muss deutlich konkreter werden.

→ *Verwaltungsrechtsakzessorische Straftatbestände* ←



Ausblick: Verwaltungsrechtsakzessorische Tatbestände

- Beispiel (Überbelegung): Ein Tierhalter überbelegt seine Schweineställe und hält zu viele Tiere auf engem Raum, um seinen Gewinn zu erhöhen. Die Tiere treten aufeinander, sie können sich nicht ihren Bedürfnissen entsprechend bewegen, nicht ruhen oder ihren Kot- vom Liegeplatz trennen.
 - Verstoß gegen TierSchNutzV (§ 29 II)
 - Aber **nach geltendem Recht selten Bestrafung nach § 17 TierSchG**, da Leiden der Tiere, insbesondere im Nachhinein, schwer nachweisbar
 - **Lösung**: verwaltungsrechtsakzessorische Straftatbestände
 - Hier bereits erster Verstoß strafbar
 - → Strafbar ist, wer „§ 29 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt, indem er eine Bodenfläche nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt.“

Ausblick: *Verwaltungsrechtsakzessorische Tatbestände*

- Strafbarkeit bei (jedenfalls wiederholter, systematischer oder grober) **Zu widerhandlung gegen bestimmte verwaltungsrechtliche Vorschriften**, z.B. aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- Vorteile:
 - Erhebliche Schmerzen/Leiden müssen im Einzelfall nicht mehr festgestellt werden
 - Normverletzung schafft eine Gefahr für das Tierwohl, die Grundlage der Sanktion ist
 - Effizienz (meist keine langwierigen Sachverständigengutachten nötig)
 - Weniger Spielraum für politische Einflüsse
 - ! Entlastung der StA und der Justiz!

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Kontakt: johanna.hahn@uni-leipzig.de

